



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Münstereifel vom 03.09.2021

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021** findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Bad Münstereifel ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01.1 Arloff	Kindergarten Arloff I, Weiherstraße 22
02.1 Kirspenich	Kindergarten Arloff II, Weiherstraße 22
03.1 Iversheim I, Kalkar	Kindergarten Iversheim I, An der Ley 38
04.1 Iversheim II, Eschweiler	Kindergarten Iversheim II, An der Ley 38
05.1 Nöthen, Hohn	Pfarrheim Nöthen, Frommert 1
06.1 Rodert, Bad Münstereifel I	St. Michael-Gymnasium I, Markt 11
07.1 Bad Münstereifel II	St. Michael-Gymnasium II, Markt 11
08.1 Bad Münstereifel III	St. Michael-Gymnasium III, Markt 11
09.1 Bad Münstereifel IV	St. Michael-Gymnasium IV, Markt 11
10.1 Eicherscheid	Saal "Haus Rupperath", Kohlstraße 16
11.1 Schönau	Kindergarten Schönau, Wiesentalstraße 22
12.1 Mahlberg	Dorfgemeinschaftshaus Mahlberg, Breite Straße 44
13.1 Mutscheid, Esch	Grundschule Mutscheid, Arandstraße 33
14.1 Rupperath, Hardtbrücke	Handwebmuseum Rupperath, Schulstraße 1
15.1 Effelsberg, Wald	Dorfgemeinschaftshaus Lethert, Am Hang 2
16.1 Houverath	Grundschule Houverath, Eichener Straße 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in folgenden Briefwahllokalen zusammen:

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahlraums
17.9 Briefwahlbezirk I	Briefwahllokal I Zimmer 002, Marktstraße 15, Grundschule
18.9 Briefwahlbezirk II	Briefwahllokal II Zimmer 003, Marktstraße 15, Grundschule
19.9 Briefwahlbezirk III	Briefwahllokal III Zimmer 101, Marktstraße 15, Grundschule
20.9 Briefwahlbezirk IV	Briefwahllokal IV Zimmer 102, Marktstraße 15, Grundschule
21.9 Briefwahlbezirk V	Briefwahllokal V Zimmer 103, Marktstraße 15, Grundschule
22.9 Briefwahlbezirk VI	Briefwahllokal VI Musikzimmer, Marktstraße 15, Grundschule
23.9 Briefwahlbezirk VII	Briefwahllokal VII Zimmer 118, Marktstraße 15, Grundschule
24.9 Briefwahlbezirk VIII	Briefwahllokal VIII Zimmer 119, Marktstraße 15, Grundschule

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:
- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll und seine/ihre Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom/von der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter

missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Münstereifel, den 30.08.2021

Stadt Bad Münstereifel
Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Preiser-Marian

Hinweis:

Die öffentlichen Bekanntmachungen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel im Bereich: Rathaus & Service → Bürgerservice → Amtsblatt / öffentliche Bekanntmachungen unter:

www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/buergerservice/amtsblatt-oeffentliche-bekanntmachungen/ oder im Schnellfinder.

Gremien Termin

Stadtentwicklungsausschuss

9. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Bad Münstereifel am Mittwoch, den 08.09.2021, 18:00 Uhr, im Rats- und Bürgersaal in Bad Münstereifel, Eingang Marktstraße 15, 1. OG.

Unter www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/buergerservice/sitzungsdienst finden Sie Informationen über den Rat und seine Ausschüsse, Sitzungstermine, Tagesordnungen und öffentliche Vorlagen

Hinweis:

Gemäß der CoronaSchVO vom 20.08.2021 gilt die 3G-Regel nun auch für Sitzungen kommunaler Gremien. Das bedeutet: sowohl die Gremienmitglieder*innen, die Mitarbeiter*innen der Verwaltung und die Zuhörerschaft dürfen nur teilnehmen, wenn sie vollständig geimpft, genesen oder getestet sind. (höchstens 48 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest oder von einem anerkannten Labor bescheinigten PCR-Test).

Personen die den Nachweis nicht führen, sind von der Teilnahme auszuschließen. (§4 Abs. 5 Satz 3 CoronaSchVO)